

---

**MEMORANDUM**

**An:** Deutscher Reiseverband - DRV  
**Von:** Prof. Dr. Hans-Josef Vogel / tob  
**Datum:** 4. Mai 2020  
**Betreff:** Rücktrittsrecht des Kunden für zukünftige Pauschalreisen

---

**1. Sachverhalt**

Nicht zuletzt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme von Prof. Tonner für den vzbv wird derzeit die Auffassung vertreten, der Urlauber könne bereits jetzt entschädigungsfrei von sämtlichen Pauschalreisen mit einer Abreise in den Sommerferien zurücktreten. Gestützt wird diese Auffassung auf § 651h Abs. 3 Satz 1 BGB. Hiernach kann der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Kunden keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise und die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Fraglich ist, ob diese Auffassung zutrifft.

**2. Rechtliche Überlegungen**

Problematisch ist hierbei, dass die Frage des entschädigungsfreien Rücktritts eine Prognoseentscheidung erfordert.

Es ist unbenommen, dass die Corona-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung unternommenen Maßnahmen dazu führen können, dass die Durchführung der Reise wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich beeinträchtigt ist.

Entscheidend ist indes für derartig weiträumige Stornierungen nicht die Frage, ob heute oder morgen unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen, sondern ob sie irgendwann einmal in der Zukunft - nämlich im Zeitpunkt der Reise - vorliegen.

Hierzu hat sich der Bundesgerichtshof, wie Prof. Tonner richtig feststellt, bereits im Jahr 2002 geäußert. Er hat hierbei erklärt, dass es für die Frage der Beeinträchtigung – damals noch unter Anwendung des alten § 651j BGB, Kündigung wegen höherer Gewalt – auf eine Prognoseentscheidung ankomme und entscheidend der Zeitpunkt der Anreise bzw. des Aufenthalts sei. Wörtlich führt der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung aus, dass ein Kündigungsrecht des Reisenden bereits dann bestehe, wenn mit dem Eintritt des schädigenden Ereignisses mit **erheblicher**, aber nicht erst bei überwiegender **Wahrscheinlichkeit** zu rechnen sei. Hierbei hat der Bundesgerichtshof aufgrund der Feststellung der Vorinstanz eine **Eintrittswahrscheinlich von 25%** wegen eines Hurrikans als ausreichend angesehen, um eine **erhebliche Wahrscheinlichkeit** anzunehmen.

Hieraus allerdings die Schlussfolgerung zu ziehen, dass nunmehr jedweder Sommerurlaub kostenfrei storniert werden könne, ist zu weitgehend. Die derzeitige Situation ist in erheblichem Umfang von Unsicherheiten geprägt. Es ist derzeit nicht hinreichend sicher, welche Beeinträchtigungen auftreten werden, wie rasch sich die Bedrohung durch das Corona-Virus verändert und welche Zielgebiete gegebenenfalls als sicher eingestuft werden können. Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass die derzeitige Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in dieser Pauschalität wahrscheinlich völlig verfehlt ist, da es eine Vielzahl von Ländern und Destinationen in und außerhalb Europas gibt, bei der das Infektionsgeschehen deutlich geringer ist, als dies etwa in Nordrhein-Westfalen, Bayern oder dem Saarland der Fall ist. Die derzeitige Reisewarnung, die tatsächlich lediglich ein Indiz für das Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist, sollte also nicht blind verfolgt werden. Immerhin hat der Bundesaußenminister auch in einem Interview erklärt, das Ursache gar nicht so sehr die Sorge um das Wohlergehen der deutschen Bürger in der Destination sei, sondern vielmehr die Scheu davor, Urlauber kurzfristig zurückholen zu müssen, ungeachtet der Tatsache, dass lediglich Individualreisenden und Residenten durch das AA zurückbefördert wurden, während über 250.000 Pauschalreisende durch Reiseveranstalter auf deren Kosten und in deren Organisationshoheit nach Deutschland zurück befördert wurden. Auch Destinationen, wie etwa Spanien, gehen von einem Wiederaufleben des Tourismus im Sommer aus und weisen darauf hin, dass etwa auf den Balearischen Inseln oder in Andalusien kaum Fälle zu verzeichnen sind.

Berücksichtigt man also diese Umstände, so stellt sich die Situation wie folgt dar:

Eine Prognoseentscheidung für einen entschädigungslosen Rücktritt setzt voraus, dass jedenfalls mit einer Gewissheit von 25% eine erhebliche Beeinträchtigung am Bestimmungsort der Reise im Zeitpunkt der Anreise bzw. der Durchführung des Urlaubs feststehen muss. Hierfür trägt der Urlauber die Beweislast. Er muss also ein Gericht davon überzeugen, dass bereits zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung hin-

reichend feststeht, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von zumindest 25% die Durchführung des Urlaubs erheblich beeinträchtigt ist. Derzeit ist weder die Politik noch die Wissenschaft in der Lage, auch nur mit einer annähernd 25% ausmachenden Wahrscheinlichkeit festzustellen, welche konkreten Maßnahmen möglicherweise im Juli, oder im August, oder Anfang September notwendig sein werden oder getroffen werden. Die Vielzahl von Gerichtsurteilen in den letzten Tagen wegen der Maßnahmen in Deutschland zeigen im Übrigen, dass nicht jedwede durch die Exekutive verhängene Einschränkung auch als solche Bestand hat. Rechtsschutz ist also möglich und durchsetzbar. Die Kündigung des Reisenden bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf diese ungewisse Prognose setzt ihn also einem erheblichen Risiko aus. Ist nämlich die Kündigung verfrüht und kann der Reisende nicht beweisen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit entsprechender Beschränkungen zum Zeitpunkt der Kündigung bei 25% oder mehr lag, so muss er eine Entschädigung ("Stornokosten") an den Veranstalter zahlen. Es besteht also für den Reisenden ein ganz erhebliches Risiko, dass er sich gerade bei weit vorwirkenden Kündigungen der Chance beraubt, auf eine Kündigung des Reiseveranstalters wegen unvermeidbarer bzw. außergewöhnlicher Umstände zu reagieren und entsprechend keine weiteren Zahlungen leisten zu müssen.

Im Übrigen wäre auch ein Veranstalter schlecht beraten, bereits jetzt Reisen für den Zeitraum bis zum 1.9. 2020 (Beginn der letzten Ferienwoche in Bayern) abzusagen; denn ebenso wie der Reisende Schuldner von Entschädigungsansprüchen sein kann, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht hinreichend hoch ist, kann der Veranstalter sich Schadensersatzansprüchen des Reisenden ausgesetzt sehen, wenn er zu Unrecht die Reise absagt.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass es derzeit kaum denkbar ist, dass angesichts der sich täglich wandelnden Situation ein Reisender eine kostenfreie Kündigung für die Sommerferien aussprechen kann, da dies voraussetzt, dass der Reisende eine Eintrittswahrscheinlichkeit von Corona-bedingten erheblichen Einschränkungen von 25% oder mehr beweisen muss. Eine valide, dem Maßstab des Beweises in einem Gerichtsverfahren genügende Prognose, ist für einen Zeitraum von nahezu 4 Monaten nicht möglich.

Prof. Dr. Hans-Josef Vogel  
Rechtsanwalt